



Erlacherhof, Junkerngasse 47
Postfach 3000 Bern 8

Telefon 031 321 62 16
stadtkanzlei@bern.ch
www.bern.ch

Erziehungsdirektion des Kantons Bern
Sulgeneckstrasse 70
3005 Bern

Bern, 7. November 2018

Volksschulverordnung (VSV) (Änderung); Mitberichtsverfahren

Sehr geehrte Frau Erziehungsdirektorin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat begrüsst die im Grundsatz bereits beschlossene kantonale Mitfinanzierung von Ferienbetreuungsangeboten der Gemeinden. Damit kommt der Kanton einem seit Langem bestehenden Wunsch der Stadt Bern nach, die seit 2003 die so genannten Ferieninseln anbietet. Die Ferieninseln leisten einen wichtigen Beitrag für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Der Gemeinderat ist mit den vorgeschlagenen Ausführungsbestimmungen in der Volksschulverordnung im Grundsatz einverstanden. Unklar ist für den Gemeinderat allerdings, warum auch in den Ausführungsbestimmungen die kantonale Mitfinanzierung von Ferienbetreuungsangeboten lediglich als «Kann»-Bestimmung formuliert ist. Damit bleibt letztlich unsicher, ob die Gemeinden einen Anspruch auf den Kantonsbeitrag nach Massgabe der Artikel 20b – 20g haben, wenn sie die Vorgaben des Artikels 49a1 VSG erfüllen. Der Gemeinderat regt an, Artikel 20a Absatz 1 wie folgt zu formulieren:

¹ Der Kanton leistet Gemeinden Beiträge für die Kosten der Betreuung während der Ferienzeit, sofern die Gemeinden nachweisen, dass die Voraussetzungen von Artikel 49a1 VSG und die Vorgaben zur Qualität sowie zum Umfang erfüllt sind.

Unbestritten ist für den Gemeinderat, dass die Gemeinden als Voraussetzung für die Subventionierung des Kantons nachweisen müssen, dass sie die kantonalen Vorgaben erfüllen. So müssen sie u.a. mindestens gleich viel bezahlen wie der Kanton. Auch die Eltern müssen sich an der Finanzierung beteiligen und für die Ferienbetreuung Gebühren bezahlen. Der Gemeinderat ist einverstanden, dass die Tarifgestaltung Sache der einzelnen Gemeinde ist und damit innerhalb des Kantons unterschiedliche Modelle

möglich sind. Dies in Analogie zur Gestaltungsfreiheit der Gemeinden bei der Ausgestaltung der Ferienbetreuung.

Im Weiteren soll den Gemeinden von Seiten des Kantons keine Vorgaben bezüglich Inhalt und Ausgestaltung des Angebots gemacht werden. Entsprechend sind die Qualitätsansprüche in der Volksschulverordnung relativ offen formuliert. Offensichtlich sollen die Gemeinden eine grosse Eigenverantwortung behalten. Vorgesehen ist, dass die Qualitätsansprüche an die Ferienbetreuung tiefer sein sollen als in den Tagesschulen. So soll nur die Leitung der Ferienbetreuung über eine pädagogische oder sozialpädagogische Ausbildung verfügen müssen. Die Betreuerinnen und Betreuer müssen hingegen lediglich die für die Betreuungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen erforderliche Eignung aufweisen.

Der Gemeinderat ist skeptisch, ob die Vorgabe dem Anspruch an die Sicherheit und Qualität der Ferienbetreuung angemessen ist. Da beispielsweise oft Ausflüge gemacht werden, braucht es pädagogisch geschultes Personal. Wenn etwas passiert, muss das Betreuungspersonal sofort richtig handeln. Neben Erste-Hilfe ist auch pädagogisches und psychologisches Wissen gefragt, damit die ganze Gruppe bei einem Ereignis adäquat betreut wird. Der Gemeinderat regt an, eine Regelung über den Anteil von pädagogisch geschultem Personal aufzunehmen. Dafür spricht auch die Tatsache, dass Sie in den Berechnungen der Grundwerte die Annahmen zugrunde gelegt haben, dass eine Betreuungsperson maximal für 8 Schülerinnen und Schüler verantwortlich ist (Betreuungsschlüssel) und dass der Anteil von pädagogisch und sozialpädagogisch ausgebildetem Personal in der Betreuung 50 Prozent beträgt (siehe Vortrag zum Volksschulgesetz [VSG] [Änderung] vom 20. Dezember 2017). Der Gemeinderat regt entsprechende Vorgaben in der Volksschulverordnung an.


Der Gemeinderat begrüsst es ausdrücklich, dass auch Kinder aus Sonderschulen in die Ferienbetreuung aufgenommen werden können. Die Stadt Bern ist bereits an der Umsetzung und hat erste Erfahrungen gesammelt. Dabei hat sich herausgestellt, dass eine solche Betreuung, abhängig von den einzelnen Kindern, zum Teil sehr anspruchsvoll ist. Keinesfalls darf eine so genannte «stille» Integration stattfinden, da unter einer solchen die ganze Gruppe der Kinder leidet, dies auf Kosten des Betreuungspersonals geschieht und letztlich auch für das betroffene Kind nicht zielführend ist. Es braucht von Fall zu Fall individuelle Lösungen.

Der Gemeinderat verlangt, dass die mit der Integration von Kindern aus Sonderschulen in die Ferienbetreuung vorgeschlagene Regelung, wonach Sonderschülerinnen und Sonderschüler mit dem Faktor 1,5 gerechnet werden, geändert wird. Aufgrund der Erfahrungen in der Stadt Bern muss hier der Faktor 2 angewendet werden.

Ebenfalls kritisch zu beurteilen ist die Möglichkeit, in der Ferienbetreuung auch Halbtage zu buchen. In der Praxis zeigt sich, dass es für attraktive Ferienbetreuung wichtig ist, Programme gestalten zu können, die Ganztagesausflüge ermöglichen. Können die Familien ihre Kinder aber auch halbtagesweise betreuen lassen, schränkt dies die Programmgestaltung massiv ein. Der Gemeinderat regt deshalb an, die Ferienbetreuung als Ganztagesangebot festzulegen und von einer Halbtagesbetreuung abzusehen.

Der Gemeinderat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen und die Anpassungen.

Freundliche Grüsse



Alec von Graffenried
Stadtpräsident



Dr. Jürg Wichtermann
Stadtschreiber